

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen des Unstrut-Hainich-Kreises vom 04.10.2011

Auf der Grundlage der §§ 96 Absatz 1 und 97 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen des Unstrut-Hainich-Kreises vom 04.10.2011 beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Unstrut-Hainich-Kreis regelt durch den zuständigen Fachdienst im Benehmen mit der jeweils zuständigen Schulleitung die Benutzung der Sportanlagen. Sportanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Sporthallen, Sporräume und Sportplätze.
- (2) Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind für alle Sportanlagen in Trägerschaft des Unstrut-Hainich-Kreises anzuwenden.

§ 2 Vergabe von Nutzungszeiten

- (1) Der zuständige Fachdienst des Unstrut-Hainich-Kreises schließt mit Sportvereinen, Institutionen und anderen Interessenten schriftliche Verträge über die Nutzung (Nutzungsvertrag) der Sportanlagen ab.
- (2) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt, soweit durch diese Benutzungs- und Entgeltordnung nicht anders bestimmt, durch den zuständigen Fachdienst in Abstimmung mit der jeweiligen Schule.
- (3) Die vergebenen Nutzungszeiten sind in die für jede Sportanlage zu führenden Belegungspläne durch den zuständigen Fachdienst einzutragen. Jeder Belegungsplan wird im zuständigen Fachdienst hinterlegt und bei Änderungen fortgeschrieben.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Sportanlagen sind Bestandteil der kreiseigenen Schulen und dienen vorrangig dem Schulsport.
- (2) Darüber hinaus ist eine Nutzung der Sportanlagen möglich für

- den Übungs- und Lehrbetrieb sowie den Wettkampfbetrieb der kreisangehörigen Sportvereine
 - Sportvereine und -verbände für sportliche Veranstaltungen
 - sonstige Veranstaltungen.
- (3) Die Sportanlagen stehen in der Regel nur zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung. Es gilt dabei folgende Vergabereihenfolge:
- Vereine im Kinder- und Jugendsport und Sportarten im Erwachsenen sport, die im regelmäßigen Spiel- oder Wettkampfbetrieb stehen und unter leistungssportlichen Aspekten trainieren
 - Kinder- und Jugendliche, die im regelmäßigen Spiel- oder Wettkampfbetrieb stehen (Einordnung nach Wertigkeit der Spielklasse / Wettkampfkategorie)
 - Sportarten im Erwachsenen sport, die im regelmäßigen Spiel- oder Wettkampfbetrieb stehen (Einordnung nach Wertigkeit der Spielklasse / Wettkampfkategorie)
 - Freizeitsport (kein Wettkampfbetrieb)
 - öffentliche Institutionen (z. B. Volkshochschule, Krankenkassen)
 - sonstige Veranstaltungen.
- (4) Einem Antragsteller, der beabsichtigt, reine Verkaufs- und Werbeveranstaltungen durchzuführen, werden die Sportanlagen nicht zur Verfügung gestellt.
- (5) Personen oder Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Nutzung der Sportanlagen ausgeschlossen.

§ 4 Überlassung

- (1) Die Überlassung der Sportanlagen erfolgt auf Antrag. Die Antragstellung erfolgt schriftlich, mindestens 4 Wochen vor Nutzungs- bzw. Veranstaltungsbeginn, an den zuständigen Fachdienst des Unstrut-Hainich-Kreises, soweit nicht anders bestimmt ist. Dabei muss der Antrag neben dem Antragsteller Angaben über die Art der Nutzung / Veranstaltung und die genauen Nutzungszeiten (Datum und Uhrzeiten) enthalten. Für die Antragstellung ist das vorgefertigte Antragsformular zu verwenden. Dieses kann auf der Internetseite des Unstrut-Hainich-Kreises (<https://www.unstrut-hainich-kreis.de>) heruntergeladen werden. Die Angaben im Antrag sind Vertragsgrundlage und daher vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (2) Im Einzelfall gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen: Neben den Angaben aus Absatz 1 müssen dem Antrag alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse (z. B. Bauaufsicht, gewerbe- und ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Auflagen des Gesundheitsamtes)

etc. und gegebenenfalls ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Antragstellers beigelegt sein.

- (3) Nach Eingang des Antrages wird dieser durch den zuständigen Fachdienst geprüft und bei Genehmigung ein schriftlicher Nutzungsvertrag mit dem Antragsteller abgeschlossen.
- (4) Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt ausschließlich nach Abschluss eines Nutzungsvertrages. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Sportanlagen besteht vor Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht. Der Nutzungsvertrag kann auch länger als für die Dauer eines Schuljahres geschlossen werden.
- (5) Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages werden diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie die jeweilige Sportanlagenordnung anerkannt.
- (6) Es ist dem Nutzer nicht gestattet, die ihm überlassene Sportanlage Dritten zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Für eine außerschulische Nutzung stehen die Sportanlagen von Montag bis Freitag jeweils nach Ende des Schulbetriebes, in der Regel von 16:00 bis 22:00 Uhr, zur Verfügung. Eine Nutzung an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien ist nach Zustimmung des zuständigen Fachdienstes und in Abstimmung mit der Schulleitung möglich. Gemäß Thüringer Feiertagsgesetz besteht an den geschützten stillen Tagen (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag jeweils ganztägig und Heiligabend ab 15.00 Uhr) das Verbot der Durchführung öffentlicher sportlicher Veranstaltungen. Die Durchführung sonstiger öffentlicher Veranstaltungen ist verboten, wenn sie nicht der Würdigung des Tages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen.
- (2) Sonderregelungen bezüglich der Nutzungszeiten, d. h. nach 22.00 Uhr bzw. vor 16.00 Uhr, können im Einzelfall mit dem zuständigen Fachdienst des Unstrut-Hainich-Kreises vereinbart werden. Eine hinreichende Begründung ist vorzulegen.
- (3) Die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten sind genau einzuhalten.
- (4) Zu Beginn der vertraglichen Nutzung erhält der Nutzer die für ihn erforderlichen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung.
- (5) Die Nutzung ist pünktlich zu beenden. Die Sportanlagen werden spätestens um 22:30 Uhr geschlossen. Der verantwortliche Nutzer, in Ausnahmefällen der Hausmeister, ist verpflichtet, für die Einhaltung der Nutzungszeiten und die Schließung der Sportanlage zu sorgen. Der jeweils letzte Nutzer des Tages hat sicherzustellen, dass sämtliche Wasserzapfstellen verschlossen und die gesamte Beleuchtung ausgeschaltet ist.

§ 6

Sportanlagenordnung / Nutzungsbuch

(1) Die auf der Internetseite des Unstrut-Hainich-Kreises einsehbare Sportanlagenordnung (Hallenordnung, Platzordnung) ist von allen Nutzern zwingend einzuhalten. Insbesondere gilt:

- Es ist nicht gestattet, Drogen und alkoholische Getränke mitzubringen oder die Sportanlage sowie das zugehörigen Schulgelände unter Alkohol- und Drogen Einfluss zu betreten.
- Das Rauchen und der Umgang mit offenen Feuer sind in der Sportanlage sowie auf dem zugehörigen Schulgelände nicht gestattet.
- Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- Es ist nicht gestattet, Waffen und alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß-, Wurf- oder Stichwaffen geeignet sind mit sich zu führen.

Für die Benutzung der Sporthallen gilt weiterhin:

- Das Betreten der Übungsflächen hat in sauberen Sportschuhen mit abriebfester, nicht färbender Sohle zu erfolgen. Die Sportschuhe dürfen nicht zugleich Straßenschuhe sein oder für den Sport auf den Außenanlagen verwendet werden. Zuschauer dürfen die Übungsfläche nicht betreten.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist auf der Übungsfläche sowie in den Umkleide- und Sanitärräumen untersagt.
- Der Einsatz von Klebe- und Haftmitteln oder anderen stark verunreinigenden Stoffen ist verboten. Bei Zuwiderhandlung kann vom zuständigen Fachdienst des Landkreises eine Zusatzreinigung auf Kosten des Verursachers angeordnet werden bzw. ein Ausschluss von der Nutzung erfolgen.

(2) Für jede Sportanlage ist ein Nutzungsbuch zu führen. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die ordnungsgemäßen Eintragungen, die seine Nutzung der Sportanlage betreffen, vorzunehmen. Bei aufgetretenen Schäden werden die Eintragungen im Nutzungsbuch zur Klärung, wer Schadensverursacher war, berücksichtigt.

(3) Die Nutzungsbücher werden von Vertretern der jeweiligen Schule kontrolliert. Wird festgestellt, dass keine ordnungsgemäßen Eintragungen vorgenommen werden, behält sich der Unstrut-Hainich-Kreis vor, die abgeschlossenen Nutzungsverträge zu kündigen.

§ 7

Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, vor Benutzung der Sportanlage eine volljährige Person zu benennen, die die Aufsicht während der Sportanlagennutzung ausübt und für die Einhaltung der Sportanlagenordnung verantwortlich ist. Diese Person muss während der

gesamten Nutzungszeit anwesend sein, hat als erster die Sportanlage zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage und der Sportgeräte zu überzeugen. Sofern bis zum Beginn der Nutzung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die zur Benutzung überlassenen Anlagen und Sportgeräte als vom Nutzer selbst im ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Bei festgestellten Mängeln sind diese vom Nutzer im Nutzungsbuch zu vermerken und geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die verantwortliche Aufsichtsperson wiederum vom Zustand der Sportanlage und der Sportgeräte zu überzeugen und entstandene Mängel bzw. Schäden im Nutzungsbuch aufzuführen.

- (2) Der Nutzer übernimmt die Verantwortung hinsichtlich des inhaltlichen Ablaufes des gesamten Veranstaltungsbetriebes.
- (3) Der Nutzer hat im Umgang mit Wasser, Elektroenergie und Heizung wirtschaftlich und sparsam zu verfahren.
- (4) Die Sportanlage ist nach Beendigung der Nutzungszeit im gereinigten Zustand zu verlassen. Der Nutzer hat sich davon zu überzeugen, dass die Sportanlage sowie die Umkleide- und Sanitärräume sauber und geordnet sind. Jede Verunreinigung oder Unordnung ist sofort zu beseitigen. Dies gilt auch für die Verunreinigungen auf dem Gelände der benutzten Sportanlage und der dazugehörigen öffentlichen Zuwegungen. Wird infolge der Nutzung eine zusätzliche Reinigung erforderlich, hat der Nutzer die hierfür anfallenden Kosten zu tragen. Dies gilt nicht bei entgeltfreier Überlassung der Sportanlage gem. § 15 Abs. 2 S. 1 Thüringer Sportfördergesetz.
- (5) Bei sonstigen Veranstaltungen müssen ein Hauptverantwortlicher und gegebenenfalls weitere Aufsichtspersonen bestimmt werden, die auf Einhaltung von Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung achten.
- (6) Der Nutzer hat den Sportbetrieb oder eine anderweitige Nutzung so durchzuführen, dass die Nachbarschaft durch Lärm nicht gestört wird. Der Unstrut-Hainich-Kreis kann deshalb die Nutzung mit Auflagen verbinden. Bei Zuwiderhandlung ist der Landkreis berechtigt, die Nutzung zu untersagen.
- (7) Die Aufsichtspflicht des Nutzers erstreckt sich sowohl auf die eigenen Mitglieder als auch auf die im Zusammenhang mit der Nutzung stehenden Besucher.
- (8) Der verantwortliche Übungsleiter bzw. Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hallenordnung oder Platzordnung für Sportplätze zu sorgen. Für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei Veranstaltungen ist für die Schulsporthallen der Einsatz von Ordnungskräften wie folgt vom Veranstalter zu organisieren:
 - bis 250 Teilnehmer (incl. Zuschauer) = 2 Ordner,
 - bis 350 Teilnehmer (incl. Zuschauer) = 3 Ordner,
 - bis 450 Teilnehmer (incl. Zuschauer) = 4 Ordner,
 - über 450 Teilnehmer (incl. Zuschauer) = 6 Ordner.

Die Ordnungskräfte müssen durch Armbinden / Westen o. ä. für alle sichtbar gemacht werden. Der Veranstalter hat die Ordnungskräfte vor der Veranstaltung in diese Benutzungsordnung sowie in die Hallen- oder Platzordnung einzuweisen.

§ 8

Verkauf von Speisen und Getränken / Werbung

- (1) Der Verkauf von Speisen und Getränken ist verboten. Der Nutzer der Sportanlage kann jedoch im Einzelfall eine Genehmigung beim zuständigen Fachdienst hierfür einholen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn der Nutzer garantiert, dass alle lebensmittelhygienischen und jugendschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
- (2) Alle durch den Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken verursachten Verunreinigungen sind vom Nutzer auf dessen Kosten zu beseitigen. Dies beinhaltet auch die vollständige Entsorgung des angefallenen Mülls.
- (3) Der Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken sind unmittelbar, spätestens jedoch 15 Minuten nach Abschluss der Nutzung einzustellen. Die Sporthallen sind spätestens 30 Minuten nach Abschluss der Nutzung, maximal jedoch 22:30 Uhr, zu räumen.
- (4) Kommerzielle Werbung ist nicht zulässig. Ausnahmen können durch den zuständigen Fachdienst gestattet werden.
- (5) Werbung, welche ausschließlich im Rahmen einer Nutzungszeit durch einen Nutzer zum Einsatz gebracht wird, ist nach Beendigung der Nutzung durch den Nutzer zu entfernen.

§ 9

Hausrecht

- (1) Beauftragte des Unstrut-Hainich-Kreises sowie des Schulleiters der jeweiligen Schule (z. B. der zuständige Hausmeister oder dessen Vertreter) sind berechtigt, die Nutzung der Sportanlage zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder den Nutzungsvertrag die Nutzung zu verbieten. Sie üben das Hausrecht aus.
- (2) Den Anweisungen oben genannter Personen ist Folge zu leisten. Sie sind befugt, Nutzer bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung von der Sportanlage zu verweisen. Im Wiederholungsfall kann der Unstrut-Hainich-Kreis den Nutzer von der Nutzung gänzlich ausschließen.

§ 10

Nutzung der Sportgeräte

- (1) Es besteht für den Nutzer die Möglichkeit, vorhandene Sportgeräte der Sportanlage zu nutzen. Sämtliche Geräte und Anlagen sind schonend zu behandeln und nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Bewegliche Geräte sind, wenn nötig, von mehreren

Personen an den Ort der Benutzung zu tragen und nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf die Ausgangsstellung zu bringen.

- (2) Vereinseigene Sportgeräte und Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Fachdienstes des Unstrut-Hainich-Kreises und Rücksprache mit der Schulleitung aufgestellt und untergebracht werden. Im Einzelfall ist die Unterbringung vereinseigener Geräte und Gegenstände durch schriftliche Vereinbarung zu regeln. Die Unterbringung hat so zu erfolgen, dass keinerlei Behinderung oder Beeinträchtigung des schulsportlichen Betriebes eintritt. Für die eingebrachten Geräte und Gegenstände wird vom Unstrut-Hainich-Kreis keine Haftung übernommen.
- (3) Bei der Nutzung der Sporthallen für nichtsportliche Zwecke ist die Benutzung der Sportgeräte nicht gestattet.

§ 11 Haftung / Versicherung

- (1) Der Nutzer haftet dem Unstrut-Hainich-Kreis neben dem Schädiger für alle durch vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten verursachten Schäden (Sach-, Personen- und Vermögensschäden), die während der Nutzung der Sportanlage, den Räumen und Geräten, dem technischen und dem sonstigen Inventar, sowie an den Zugängen zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Nutzer hat einen Schädiger namentlich gegenüber dem Unstrut-Hainich-Kreis zu benennen. Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich dem Landkreis zu melden. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des Unstrut-Hainich-Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (2) Sofern es sich beim Nutzer um mehrere Personen handelt, haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung auftretenden Schäden dem Unstrut-Hainich-Kreis unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, schriftlich mitzuteilen. Schäden, die sofort beseitigt werden müssen, sind dem Schulhausmeister sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (4) Der Unstrut-Hainich-Kreis haftet nicht für Schäden, die den Sportlern, Gästen oder Zuschauern auf dem Gelände der Sportanlage sowie während der Nutzung der Sportanlage, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung und den Verlust von Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen sowie sonstigen Gegenständen der Benutzer. Der Unstrut-Hainich-Kreis ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugstellplätzen oder sonstigen Räumlichkeiten zu sorgen; er haftet auch dann nicht, wenn seinen Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.
- (5) Der Nutzer stellt den Unstrut-Hainich-Kreis sowie dessen Bedienstete und Beauftragte von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die aus Anlass der Nut-

zung der Sportanlage, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen geltend gemacht werden, frei. Der Nutzer verpflichtet sich zur Erstattung von Schadensersatzzahlungen des Unstrut-Hainich-Kreises gegenüber Dritten, die aus Anlass der Nutzung der Sportanlage, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen, erfolgten. Ausgenommen ist hier die Verkehrssicherungspflicht des Unstrut-Hainich-Kreises bezüglich der Straßen- und Wegeunterhaltung.

- (6) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Unstrut-Hainich-Kreis, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche, es sei denn, der Schadenseintritt beim Nutzer, seinen Mitgliedern, Bediensteten, Beauftragten oder Besuchern erfolgte im Zusammenhang mit einem dem Unstrut-Hainich-Kreis zurechenbaren vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
- (7) Soweit Ansprüche des Nutzers ausgeschlossen sind, gilt dies nicht für Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit der Unstrut-Hainich-Kreis die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Unstrut-Hainich-Kreises beruhen. Eine Pflichtverletzung des Unstrut-Hainich-Kreises steht einer solchen des gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- (8) Der Nutzer verpflichtet sich eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des zuständigen Fachdienstes hat der Nutzer den Vertrag vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- (9) Hat der Nutzer die Schlüssel für die Sportanlage ausgehändigt bekommen, haftet er im Fall eines Schlüsselverlustes für alle dem Unstrut-Hainich-Kreis daraus entstehenden Folgekosten. Bei Verlust dürfen Schlüssel nicht ohne Chipkarte nachgefertigt werden. Bei eventuellen Einbruchsdiebstählen werden diejenigen in Regress genommen, die Schlüssel unberechtigterweise angefertigt haben.

§ 12 Nutzungsentgelt

- (1) Der Unstrut-Hainich-Kreis erhebt für die Nutzung der Sportanlagen des Unstrut-Hainich-Kreises ein Entgelt. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach Anlage 1 und Anlage 2, die Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind.
- (2) Die Bemessung des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Nutzungszeit und der genutzten Fläche der Sportanlage. Das Entgelt wird entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme einschließlich der Zeiten für Proben, Vorbereitungen, Aufräumarbeiten u. ä. festgesetzt. Bei Überschreitungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung.
- (3) Ist ein Hausmeisterdienst, der nur für die Sporthalle des Berufsschulzentrums in Mühlhausen, die Salza-Halle in Bad Langensalza und die Seiler-Halle in Schlotheim zur Verfügung steht, erforderlich, werden die dafür anfallenden Kosten zusätzlich zum Nutzungsentgelt erhoben. Diese Kosten werden auch erhoben, wenn kein Nutzungs-

entgelt zu zahlen ist. Satz 2 gilt nicht bei entgeltfreier Überlassung der Sportanlage gem. § 15 Abs. 2 S. 1 Thüringer Sportfördergesetz.

- (4) Entgeltschuldner ist, wer mit dem Unstrut-Hainich-Kreis die Benutzung von Sportanlagen mit privatrechtlichem Nutzungsvertrag vereinbart. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Vereine und Personengruppen.
- (5) Das Entgelt ist zwei Wochen vor dem Nutzungsbeginn zur Zahlung fällig. Der Zahlungsmodus für das Nutzungsentgelt ist im jeweiligen Nutzungsvertrag zu regeln.
- (6) Soweit das Nutzungsentgelt mehrwertsteuerpflichtig ist, wird die Mehrwertsteuer dem Nutzer mit dem dazugehörigen Satz zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (7) Kann eine Nutzung aus einem vom Nutzer zu vertretenden Grund nach Vertragsabschluss nicht durchgeführt werden, so schuldet dieser dem Unstrut-Hainich-Kreis trotz allem das volle Entgelt. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer den Ausfall der Nutzung eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich angezeigt hat. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.
- (8) Die zeitweilige Nutzung der Sportanlagen außerhalb schulischer Veranstaltungen durch Sportvereine ist für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 S. 1 und 3 Thüringer Sportfördergesetz unentgeltlich. Dies setzt voraus, dass die Sportvereine
 - ihren Sitz im Unstrut-Hainich-Kreis haben,
 - im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sind sowie
 - dem Landessportbund Thüringen angehören oder vom Unstrut-Hainich-Kreis gemäß den Vorgaben des § 16 Thüringer Sportfördergesetz anerkannt sind.
- (9) Bei Wettkampfveranstaltungen von Sportvereinen, welche die Voraussetzungen des Abs. (8) Satz 2 erfüllen, bei denen Einnahmen (z.B. durch Eintrittsgelder, ausnahmsweise auch durch den Verkauf von Speisen und Getränken usw.) erzielt werden und diese Einnahmen in vollem Umfang in den Kinder- und Jugendbereich zurückfließen, werden keine Nutzungsentgelte erhoben, wenn dem zuständigen Fachdienst der Rückfluss in den Kinder- und Jugendbereich in geeigneter Weise nachgewiesen wird. Auf Verlangen und soweit vorhanden, kann sich der Landkreis die Jahresbilanz des Veranstalters mit Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen lassen. Kann der Verein den Rückfluss von Einnahmen aus einer Veranstaltung nicht belegen, kann der Landkreis auch nachträglich Nutzungsentgelte in Rechnung stellen.
- (10) Bei Veranstaltungen von Antragstellern, die im Unstrut-Hainich-Kreis ansässig sind, wird die Nutzung der Sportanlagen entgeltfrei gewährt, wenn sie gemeinnützig, im öffentlichen Interesse und nach Art, Inhalt und Zweck geeignet sind, den Unstrut-Hainich-Kreis bei seiner vielfältigen Aufgabenerfüllung zu entlasten, insbesondere bei Veranstaltungen aus dem Bereich der vom Landkreis zu fördernden Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit, der Kinder- und Jugendhilfe, der Brauchtums-, Heimat- und Traditionspflege, der Kultur- und Wohlfahrtspflege, der Gesundheitsförderung und Prävention oder wenn die entgeltfreie Nutzungsüberlassung im Rahmen der herkömmlichen Anstandspflichten gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung er-

folgt. Werden bei solchen Veranstaltungen Einnahmen erzielt, ist zusätzliche Voraussetzung zur entgeltfreien Überlassung der geeignete Nachweis des Rückflusses der Einnahmen in die gemeinnützige Arbeit des Veranstalters. Absatz (9) Sätze 2,3 gelten entsprechend.

- (11) In begründeten Einzelfällen bleibt es dem Unstrut-Hainich-Kreis vorbehalten, andere als in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ausgewiesene Nutzungsentgelte vertraglich zu vereinbaren. Individuelle Einzelverträge kommen insbesondere bei Veranstaltungen im Profisportbereich oder anderen kommerziellen Großveranstaltungen in Betracht.

§ 13 Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Entgelt- und Benutzungsordnung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Rechtsanwendung

Für Klagen aus dem Nutzungsvertragsverhältnis ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Gerichtsstand ist Mühlhausen/Thür.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mühlhausen/Thür.....,

.....
Harald Zanker
Landrat

Anlage 1

	Einfeldhalle / ein Feld einer Mehrfeldhalle - bis 400m ²	Zweifelderhalle / zwei Felder einer Dreifelderhalle - bis 700m ²	Dreifelderhalle / Gesamtfläche - bis 1000m ² und größer
Nachwuchs- und Amateursport			
Dem Kreis und dem LSB angehörige Sportvereine sowie den vom Kreis anerkannten Sportvereinen für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
Dem Kreis und dem LSB angehörige Sportvereine sowie den vom Kreis anerkannten Sportvereinen für den Wettkampfbetrieb, bei dem Einnahmen erzielt werden, die erzielten Einnahmen nachweislich in den Kinder- und Jugendbereich zurückfließen	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
Dem Kreis und dem LSB angehörige Sportvereine sowie den vom Kreis anerkannten Sportvereinen für den Wettkampfbetrieb bei dem Einnahmen erzielt werden, die nicht in den Kinder- und Jugendbereich zurückfließen	10,00 € / angefangene Zeitstunde	15,00 € / angefangene Zeitstunde	20,00 € / angefangene Zeitstunde

Kreisfremde Sportvereine und Sportfachverbände für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb in allen Altersklassen	15,00 € / angefangene Zeitstunde	25,00 € / angefangene Zeitstunde	50,00 € / angefangene Zeitstunde
Inanspruchnahme Hausmeisterdienst (z.B. Schließen der Halle)	40,00 € / angefangene Zeitstunde		

Anlage 2

	Einfeldhalle / ein Feld einer Mehrfeldhalle - bis 400m ²	Zweifelderhalle / zwei Felder einer Dreifelderhalle - bis 700m ²	Dreifelderhalle Gesamtfläche - bis 1000m ² und größer
sonstige Nutzung			
Nutzung zu sonstigen (i.d.R. außersportlichen) Zwecken, soweit § 12 Absätze 10 und 11 keine Anwendung finden	15,00 € / angefangene Zeitstunde	25,00 € / angefangene Zeitstunde	50,00 € / angefangene Zeitstunde
Pauschale für die Übernachtung in Schulsporthallen	120,00 €/Nacht		
Inanspruchnahme Hausmeisterdienst (z.B. Schließen der Halle)	40,00 € / angefangene Zeitstunde		